

Lagerung und Verkauf von Feuerwerksartikeln

Weisungsblatt

7/1

Mitteilungen / Weisungen

Juli 2007

1. Allgemeines

Die folgenden Weisungen stützen sich auf

- die eidgenössische Sprengstoff-Gesetzgebung
- die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF, insbesondere die VKF Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“
- das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 05. November 1957 und die zugehörige Verordnung (VFSG) vom 16. Juni 1995,
- die von der Gebäudeversicherung erlassenen Weisungen, Richtlinien und Publikationen gemäss Weisungsblatt 1/1.

Bewilligung

Verkauf von Feuerwerk ist bewilligungspflichtig. Die Kantonspolizei erteilt die Verkaufsbewilligung. Sie holt dazu die feuerpolizeiliche Genehmigung der Gebäudeversicherung ein.

Gesuche sind an die Kantonspolizei zu richten.

BEGRIFFE

Pyrotechnische Gegenstände

Pyrotechnische Gegenstände sind gebrauchsfertige Erzeugnisse, die mindestens einen Zünd- oder Explosivsatz enthalten. Es wird unterschieden zwischen pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken (Kategorien G1 bis G3) und pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Kategorien I bis IV).

Feuerwerk

Als Feuerwerk im Sinne dieser Bestimmungen gelten pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken der Kategorien I bis IV.

ALLGEMEINES

Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken dürfen nicht zu Vergnügungszwecken missbraucht werden.

Am Boden knallende Feuerwerkskörper dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung verwendet werden.

LAGERUNG

Lagergut

Feuerwerk ist in den Versand- oder Verkaufsverpackungseinheiten aufzubewahren.

Allgemeine Anforderungen

Räume, in denen Feuerwerk gelagert wird, müssen kühl, trocken und gut belüftet sein sowie eine möglichst gleichbleibende Temperatur aufweisen.

Türen und Fluchtwege sind stets freizuhalten.

Elektrische Einrichtungen (z. B. Beleuchtung, Heizung) sind ortsfest zu installieren und dürfen nicht zu einer Entzündung oder Zersetzung des Lagergutes führen.

Der Zutritt zu den Lagerräumen ist nur Personen gestattet, die darin nach Weisung der verantwortlichen Aufsichtspersonen beschäftigt sind. Lagerräume sind nach dem Verlassen abzuschliessen.

In den Lagerräumen sind das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten. Auf das Verbot ist gut sichtbar hinzuweisen.

Bei den Zugängen zu den Lagerräumen sind geeignete, den Verhältnissen angepasste Löschein-

richtungen (z. B. Wasserlöschposten, Handfeuerlöcher) zu installieren.

Anforderungen an Lager bis 50 kg

Räume, in denen brutto (ohne Versandverpackung) bis 50 kg Feuerwerk vorübergehend gelagert wird, müssen mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) ausgebaut sein. Sie dürfen auch anderen Zwecken dienen, sofern das Brandrisiko gering ist.

Türen gegen das Gebäudeinnere sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen.

Anforderungen an Lager bis 300 kg

Räume, in denen brutto (ohne Versandverpackung) bis 300 kg Feuerwerk gelagert wird, müssen mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) ausgebaut sein und an einer Aussenwand liegen. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.

Türen gegen das Gebäudeinnere sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen und in Fluchtrichtung öffnend anzuschlagen.

Anforderungen an Lager bis 1000 kg

Räume, in denen brutto (ohne Versandverpackung) bis 1000 kg Feuerwerk gelagert wird, sind an einer Aussenwand von nicht brennbaren, allein stehenden Bauten anzuordnen. Die Räume dürfen nicht überbaut sein und sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.

Die Lagerräume sind in nicht brennbarer Konstruktion auszuführen. Ein- oder angebaute Lagerräume sowie Lagerräume auf dem Dach sind von angrenzenden Räumen öfnungslos mit Feuerwiderstand EI 90 (nbb) abzutrennen.

An Lagerräume grenzende Gebäudeteile dürfen weder eine besondere Brandgefahr noch Räume mit grosser Personenbelegung aufweisen.

Türen müssen direkt ins Freie führen und in Fluchtrichtung öffnen. Fluchtwege sind zu kennzeichnen.

Die Lager dürfen nicht in einer Wohnzone liegen.

Für die elektrischen Installationen gelten die Anforderungen an feuergefährdete Räume ohne brennbaren Staub.

Die Bauten und Anlagen sind gegen Blitzschlag zu schützen.

Anforderungen an Lager über 1000 kg

Lager, in denen brutto (ohne Versandverpackung) mehr als 1000 kg Feuerwerk gelagert wird, sind in alleinstehenden, eingeschossigen, nicht brennba-

ren und keinen anderen Zwecken dienenden Bauten und Anlagen unterzubringen, die zu benachbarten Bauten und Anlagen einen ausreichenden Schutzabstand aufweisen.

Türen müssen in Fluchtrichtung öffnen. Fluchtwege sind zu kennzeichnen.

Die Lager dürfen nicht in einer Wohnzone liegen.

Für die elektrischen Installationen gelten die Anforderungen für feuergefährdete Räume ohne brennbaren Staub.

Die Bauten und Anlagen sind gegen Blitzschlag zu schützen.

Nachtlager

Der Tagesbedarf ist ausserhalb der Ladenöffnungszeiten in sicheren Lagerräumen oder ausserhalb von Bauten und Anlagen in freistehenden, nicht brennbaren, vor Sonneneinstrahlung geschützten und keinen anderen Zwecken dienenden Behältern aufzubewahren (z.B. Container).

Kurzfristige Lager

Die kurzfristige Aufbewahrung und Vorbereitung von Grossfeuerwerk vor dem Abbrennen hat in sicheren Räumen oder in freistehenden, nicht brennbaren, vor Sonneneinstrahlung geschützten und keinen anderen Zwecken dienenden Behältern zu erfolgen (z.B. Container).

VERKAUF

Allgemeine Anforderungen

Verkäufer und die für sie handelnden Personen müssen handlungsfähig und vertrauenswürdig sein und eine genügende Erfahrung sowie ausreichende technische und rechtliche Kenntnisse im Umgang mit Feuerwerk haben.

Feuerwerk der Kategorie II darf nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden.

Feuerwerk der Kategorie III darf nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.

Feuerwerk der Kategorie IV darf nur an besonders instruierte Personen ab 18 Jahren abgegeben werden. Feuerwerk der Kategorie IV darf nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden.

Der Verkauf von Feuerwerk mit Selbstbedienung ist nicht gestattet, ebenso nicht der Verkauf im Wanderhandel oder auf Märkten.

Das zum Verkauf angebotene Feuerwerk muss geschützt (z. B. hinter Glas oder Acrylglas) aufgelegt werden. Auf die Abdeckung kann verzichtet werden, wenn das Feuerwerk in Originalverpackungen (z. B. Blisterpackungen, Schutzkappen über Anzündmitteln) aufgelegt wird.

Im Umkreis von mindestens 2 m ab Verkaufsstand darf nicht geraucht werden. Auf das Rauchverbot ist durch nicht zu übersehende Anschläge hinzuweisen.

Der Verkaufsstand darf nicht vor Ein- und Ausgängen sowie in Fluchtwegen aufgestellt werden.

Beim Verkaufsstand ist ein geeigneter Handfeuerlöscher (Löschmittel: Wasser oder Luftschaum) bereitzustellen.

Verkauf in Gebäuden

Der Verkauf von Feuerwerk ist nicht gestattet in:

- a eingeschossigen Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsfläche 1000 m² übersteigt;
- b Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsräume in mehreren Geschossen angeordnet und offen miteinander verbunden sind;
- c Untergeschossen

In Verkaufsräumen darf der Vorrat an Feuerwerk brutto (ohne Versandverpackung) 30 kg nicht übersteigen. Feuerwerk ist getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen in geschlossenen Behältern oder Schubladen, die den Kunden nicht zugänglich sind, unterzubringen.

Verkauf im Freien

Im Freien darf der Vorrat an Feuerwerk den Tagesbedarf nicht übersteigen.

Der Verkaufsstand ist mit genügendem Abstand zu Schaufenstern und brennbaren Fassaden aufzustellen. Andernfalls sind geeignete Brandschutzmassnahmen zu treffen, z. B. feuerwiderstandsfähige (mindestens EI 30) Abdeckungen von Schaufenstern und Fassaden.

Feuerwerk ist vor direkter Sonnenbestrahlung zu schützen.

Ausstellung

In Schaufenstern und Schaukästen (Vitrinen) dürfen nur Attrappen von Feuerwerk ausgestellt werden. Attrappen sind entsprechend zu beschriften.